

**Dr. Wolfgang Mückstein**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.255.310

Wien, 6.5.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5760/J der Abgeordneten Kainz und weiterer Abgeordneten betreffend Covid-Fälle im SeneCura Sozialzentrum Purkersdorf** wie folgt:

**Frage 1:** *Wie viele Personen haben sich insgesamt im SeneCura Sozialzentrum in Purkersdorf infiziert? Bitte um detaillierte Aufteilung nach Bewohnern und Personal.*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass mein Ministerium nicht über alle angefragten Informationen verfügt, weswegen das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung um Stellungnahme ersucht wurde.

Beim Cluster vom Februar 2021 kam es zur Infektion von 51 Bewohner\*innen und 18 Mitarbeiter\*innen im Pflegeheim Senecura.

**Frage 2:** *Wurden die Erkrankungen aufgrund eines Anlassfalles festgestellt oder im Zuge einer routinemäßigen Covid-19 Testung?*

*a.) In welchen Abständen wird das Personal des SeneCura Sozialzentrums in Purkersdorf auf Covid-19 getestet?*

*b.) In welchen Abständen werden die Bewohner des SeneCura Sozialzentrums in Purkersdorf auf Covid-19 getestet?*

Die Erkrankungen wurden sowohl durch Anlassfälle als auch im Zuge einer routinemäßigen Testung festgestellt. Hinsichtlich der Testungen des Personals wird streng auf die Einhaltung der jeweils gültigen behördlichen Vorgaben geachtet. Das Personal wird zumindest zweimal wöchentlich sowie nach jeder Abwesenheit von mehr als 48 Stunden getestet. Für Bewohner\*innen sind Testungen jederzeit freiwillig möglich.

**Frage 3:** *Wie viele der nun Infizierten hatten zuvor schon eine Covid-19 Impfung bekommen? Bitte um Aufteilung nach Bewohnern und Personal.*

*a.) Mit welchem Impfstoff wurden Sie jeweils geimpft?*

*b.) Besteht ein Zusammenhang zwischen den ausgebrochenen Covid-Fällen und der Impfung?*

44 Bewohner\*innen und 9 Mitarbeiter\*innen hatten zu diesem Zeitpunkt die erste Teilimpfung erhalten. Der bislang zur Anwendung gekommene Impfstoff war bzw. ist Biontech-Pfizer. Es besteht kein ursächlicher Zusammenhang zwischen den ausgebrochenen Covid-Fällen und der Impfung.

**Frage 4:** *Konnte bereits festgestellt werden, wer der Patient „Null“ nach der Impfung im SeneCura Sozialzentrum gewesen ist?*

Nein.

**Frage 5:** *Ist bekannt, ob der Virus durch einen Besucher eingeschleppt worden ist?*

Die Quelle ist nicht bekannt.

*a.) Mussten Besucher bei der Betretung des Pflegeheimes einen negativen Corona-Test vorweisen?*

Ja, im Einklang mit den jeweils gültigen behördlichen Vorgaben.

*b.) Falls ein negativer Test notwendig war, wie sieht es mit der Gültigkeitsdauer aus?  
Gilt hier ebenfalls eine Gültigkeitsdauer von 48 Stunden?*

Es wurde die Gültigkeitsdauer der jeweils gültigen behördlichen Vorgaben herangezogen.

**Frage 6:** *Ab 10. Februar 2021 soll es wieder zu Lockerungen der Besucherbeschränkungen kommen.*

*a.) Welche Besucherbeschränkungen gab es davor?*

Am 10. Februar traten keine Lockerungen in Kraft. Die 4. COVID-19-SchuMaV, welche mit 8.2.2021 in Kraft trat (BGBl. II Nr. 58/2021) normierte in § 10 die Vorgaben für Alten- und Pflegeheime. Grundsätzlich waren zu dieser Zeit ein\*e Besucher\*in pro Woche pro Bewohner gestattet, zusätzlich etwa Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung oder höchstens zwei Personen pro unterstützungsbedürftigem Bewohner\*in pro Tag, wenn diese regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten. Zusätzliche Beschränkungen können sich durch notwendige lokale Maßnahmen – etwa bei Auftreten eines Clusters – ergeben haben.

*b.) Inwiefern werden die Besucherbeschränkungen nun gelockert?*

Mit der 2. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung BGBl. II Nr. 94/2021 erfolgte ab dem 28.02.2021 eine Änderung der Besuchsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen. Ab diesem Zeitpunkt sind, anstatt des bis dahin zulässigen einen Besucher pro Bewohner pro Woche, zwei Besuche mit jeweils höchstens zwei Personen pro Bewohner pro Woche zulässig.

Sowohl vor diesen Lockerungen, die durch 2. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erfolgt sind, als auch danach sind zusätzlich zu dem einen Besucher pro Bewohner pro Woche bzw. den aktuell zulässigen zwei Besuchen mit jeweils höchstens zwei Personen pro Bewohner pro Woche folgende Besuche gemäß § 10 Abs. 2 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zulässig:

- Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen und
- zusätzlich höchstens zwei Personen pro unterstützungsbedürftigem Bewohner pro Tag, wenn diese regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten.

Mit der 7. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 147/2021 erfolgte eine weitere Lockerung der Besuchsbeschränkungen dahingehend, dass nunmehr vier Besuche mit jeweils höchstens zwei Personen pro Bewohner pro Woche zulässig sind. Mit Erlassungen der Covid-19-ÖffnungsVO kommt es hier zu weiteren Lockerungen.

*c.) Wie wird die Lockerung gerechtfertigt, zumal für Besucher doch ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht?*

Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen zählen aufgrund ihres Alters und der oft vorhandenen Vorerkrankungen zu einer von SARS-COV-2 besonders gefährdeten Personengruppe, welche es durch geeignete Schutzmaßnahmen besonders zu schützen gilt. Die in Alten- und Pflegeheimen vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen. Es gilt auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen und den persönlichen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner Bedacht zu nehmen. Die Lockerung der Besuchsbeschränkungen ist als angemessen anzusehen, da die besonders vulnerablen Altersgruppen (85+) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der betreffenden Verordnung zu einem erheblichen Anteil mit mindestens einer Impfdosis geimpft wurden. Da die Impflogistik in Phase 1 auf die Administration des Impfstoffes in Alten- und Pflegeheimen ausgelegt ist, kann angenommen werden, dass dieser Anteil bei Personen, die in einem institutionalisierten Setting betreut werden, deutlich höher liegt.

Mit Test- und FFP2-Maskenpflicht gelten weiterhin strenge Maßnahmen, um ein Infektionsrisiko in APHs zu minimieren.

Im konkreten Fall wurden Angehörige von der Hausleitung regelmäßig über die aktuelle Situation im Haus informiert, auch darüber, dass mit 17.02.2021 noch einzelne Infektionsfälle bestanden. Es gab den verstärkten Wunsch der Angehörigen/ Bewohner\*innen, dass die genesenen Bewohner\*innen wieder besucht werden können.

**Frage 7:** *Gab es im SeneCura Sozialzentrum in Purkersdorf Todesfälle aufgrund nun ausgebrochenen Covid-19 Infektion?*

*a.) Falls ja, wie viele?*

Es gab insgesamt 8 Todesfälle.

**Frage 8:** Wann soll die zweite Teilimpfung nun stattfinden?

a.) Warum soll diese aufgrund von ausgebrochener Corona-Erkrankung verspätet stattfinden?

Für nicht erkrankte Bewohner\*innen/Mitarbeiter\*innen fand die 2. Teilimpfung am 23.02.2021 statt. Für genesene Bewohner\*innen/Mitarbeiter\*innen ist die 2. Teilimpfung im Herbst 2021 terminisiert. Die zweite Teilimpfung wird auf Basis der ärztlichen Empfehlung verabreicht.

**Frage 9:** Welche Maßnahmen werden gesetzt, um die Bildung solcher Cluster in Pflegeheimen künftig zu verhindern? Bitte um detaillierte Auflistung.

Mein Ministerium und ich sind stets bemüht, Expertinnen und Experten, Personen aus der Praxis, Juristinnen und Juristen sowie Trägerorganisationen und Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer einzubeziehen, um sinnvolle und administrierbare Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, welche die Ausbreitung von Infektionen in Alten- und Pflegeheimen verhindern oder zumindest soweit als möglich eindämmen.

Die **4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** sieht folgende Regelungen zur Eindämmung bzw. Ausbreitung des Infektionsgeschehens in Alten- und Pflegeheimen vor:

- Beschränkungen bei den Besuchen,
- Masken- und Abstandspflicht für Bewohnerinnen und Bewohner in den allgemein zugänglichen Bereichen,
- Testungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Maskenpflicht bzw. bei direktem Bewohnerkontakt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske,
- Angebot der regelmäßigen Testungen für Bewohnerinnen und Bewohner,
- Testungen für Besucherinnen und Besucher und für externe Dienstleister sowie die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer FFP2-Maske.

Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen hat darüber hinaus basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes **COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos** auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken,

- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter\*innen in Bezug auf Hygienemaßnahmen sowie in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung,
- Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister,
- spezifische Regelungen für Bewohner\*innen, denen die Einhaltung der Vorgaben nicht zugemutet werden kann,
- Regelungen über ein verpflichtendes Aufklärungsgespräch für Bewohner\*innen nach einem mehr als zweistündigen Ausgang,
- Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zu Dauer der Besuche sowie Besuchsorten, verpflichtende Voranmeldung sowie Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung. Für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, können abweichende, spezifische sowie situationsangepasste Vorgaben getroffen werden,
- Vorgaben für die Abwicklung von Screeningprogrammen nach dem Epidemiegesetz,
- Regelungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Bewohnern, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden,
- Regelungen über organisatorische, räumliche und personelle Vorkehrungen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen für Bewohner sowie
- zeitliche und organisatorische Vorgaben betreffend die Testung der Bewohner\*innen, insbesondere Festlegung fixer Termine in regelmäßigen Abständen.

Darüber hinaus können die Landeshauptleute bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 7 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl I Nr. 12/2020 idGF, **eigene Verordnungen** erlassen, die strengere bzw. zusätzliche Maßnahmen vorsehen, um dem spezifischen Infektionsgeschehen auf regionaler Ebene Rechnung tragen zu können.

Festgehalten wird auch, dass neben der aktuellen 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende **Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos** setzt:

- Ausrollung der Impfungen gemeinsam mit den Ländern in Alten- und Pflegeheimen
- Die Bundesländer wurden auf die dringliche Notwendigkeit regelmäßiger Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern - unter anderem auch für den Fall, dass die Einrichtung durch die Bewohnerinnen/den Bewohnern verlassen wurde - sowie die

dringliche Notwendigkeit der Kontrolle der Umsetzung der Präventionskonzepte sowie der Hygienemaßnahmen durch die jeweils zuständige Heimaufsicht der Länder ausdrücklich hingewiesen.

Weiters wurden die Bundesländer angewiesen, dass die COVID-19-Präventionskonzepte dahingehend verstärkt zu überprüfen sind, dass

- von jedem Alten- und Pflegeheim eine Vorlage des COVID-19-Präventionskonzeptes zu verlangen ist und
- die COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenweise dahingehend zu überprüfen sind, ob die Konzepte dem Stand der Wissenschaft entsprechend und zur Minimierung des Infektionsrisikos geeignet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

